

Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
I - 39100 Bozen (BZ)
Tel.: +39 0471 946158
freiheitliche@landtag-bz.org
freiheitliche@pec.prov-bz.org
die-freiheitlichen.com

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogger
Bozen

Bozen, den 23. April 2020

ANFRAGE

869/20

Beschluss der Landesregierung Nr. 277 vom 21.04.2020: Anzahl der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau 2020 für die EU-Bürger/-innen, die NICHT-EU- Bürger/-innen und die Staatenlosen

Aus dem oben genannten Beschluss geht unter anderem Folgendes hervor:

„Die Anzahl der Mietwohnungen, die den NICHT-EU-Bürgern/-innen und den Staatenlosen vorzubehalten sind, wird im gleichgewichtigen Verhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen Stärke und ihrem Bedarf festgesetzt; Für die zahlenmäßige Stärke der NICHT-EU-Bürger/-innen und den Staatenlosen, ist eine Gewichtung zugewiesen [...] weil man auf die bessere Integration der dauerhaft ansässigen Bevölkerungsgruppe zielt, wobei dieser Wert der effektiven Stärke der Bevölkerungsgruppe angenähert wird. Auch was den Bedarf betrifft, ist dieser gewichtet [...] da der absolute Wert nicht den reellen Bedarf widerspiegelt, was die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen.“

So wurden gemäß den Ansuchen des Jahres 2018 den Nicht-EU-Bürgern 12,91% (47 Wohnungen) zugewiesen, obwohl sie 6,39% an der Wohnbevölkerung des Landes ausmachen. Bereits in den vergangenen Jahren wurden den Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen stets zwischen 12- und 13% der Institutswohnungen zugewiesen, sodass diese Bevölkerungsgruppe dort überrepräsentiert ist.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Wurde eine Evaluierung durchgeführt, welche die oben genannte These, dass eine bessere Integration der Nicht-EU-Bürger und Staatenlosen durch die verstärkte Zuweisung von Wohnungen des Institutes für sozialen Wohnbau erzielt wird? Wenn Ja, mit welchem Ergebnis? Wenn Nein, weshalb nicht?
2. Welche Erfahrungswerte können vorgewiesen werden, dass durch die oben aufgezeigte Integrationsmaßnahme der Druck zum Erlernen einer Landessprache, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an der sozialen Mitverantwortung sein Ziel erreicht hat?
3. Sollten keine Evaluierung durchgeführt worden sein und keine Erfahrungswerte vorliegen, gedenkt die Landesregierung den Verteilungsschlüssel dahingehend anzupassen, dass er dem tatsächlichen Anteil der Nicht-EU-Bürger und Staatenlosen an der Gesamtzahl der Wohnbevölkerung des Landes entspricht? Wenn Nein, mit welcher Begründung?
4. Wird eine prozentuelle Obergrenze bei der Zuteilung der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau an Nicht-EU-Bürger und Staatenlose eingeführt? Wenn Ja, bei welchem Prozentsatz soll diese liegen? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 11.06.2020

An die L. Abg.
Frau Ulli Mair

freiheitliche@landtag-bz.org

z.K.: An den Präsidenten des Südtiroler Landtages
Josef Noggler
dokumente@landtag-bz.org

Antwort auf die Landtagsanfrage 869 vom 23.04.2020 - Beschluss der Landesregierung Nr. vom 21.04.2020: Anzahl der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau 2020 die EU-Bürger/-innen, die NICHT-EU- Bürger/-innen und die Staatenlosen

Sehr geehrter Frau Abgeordnete Mair,

mit Bezug auf die gegenständliche Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

- 1) *Wurde eine Evaluierung durchgeführt, welche die oben genannte These, dass eine bessere Integration der Nicht-EU-Bürger und Staatenlosen durch die verstärkte Zuweisung von Wohnungen des Institutes für sozialen Wohnbau erzielt wird? Wenn Ja, mit welchem Ergebnis? Wenn Nein, weshalb nicht?*
- 2) *Welche Erfahrungswerte können vorgewiesen werden, dass durch die oben aufgezeigte Integrationsmaßnahme der Druck zum Erlernen einer Landessprache, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an der sozialen Mitverantwortung sein Ziel erreicht hat?*

Im Beschluss der Landesregierung Nr. 277 vom 21.04.2020 ist vorgesehen, dass die Zuweisung von WOBI-Wohnungen an EU-Bürger/-innen, Nicht-EU-Bürger/-innen und Staatenlose nach einem Berechnungsmodus erfolgt, welcher gewährleistet, dass bei der Anzahl der zuzuweisenden Wohnungen die effektive Stärke der Bevölkerungsgruppe wie auch der Wohnbedarf berücksichtigt werden. Es dürfte unbestritten sein, dass für Menschen, die in Südtirol stabil leben - Zugangsvoraussetzung, um als Nicht-EU-Bürger/-innen in die Rangordnungen für die Zuweisung einer WOBI-Wohnung aufgenommen werden zu können, sind 5 Jahre Ansässigkeit und in diesen 5 Jahren 3 Jahre Arbeitstätigkeit - , auch der Zugang zu einer Wohnlösung eine wichtige Komponente der gesellschaftlichen Integration darstellt. Aus dem Beschluss geht nicht hervor, wie Sie schreiben, dass „eine bessere Integration der Nicht-EU-Bürger und Staatenlosen durch die verstärkte Zuweisung von Wohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau erzielt wird“. Es geht hingegen darum, im Sinne einer ausgewogenen Zuweisung der Wohnungen den oben angeführten Berechnungsmodus umzusetzen.

- 3) *Sollte keine Evaluierung durchgeführt worden sein und keine Erfahrungswerte vorliegen, gedenkt die Landesregierung den Verteilungsschlüssel dahingehend anzupassen, dass er dem tatsächlichen Anteil der Nicht-EU-Bürger und Staatenlosen an der Gesamtzahl der Wohnbevölkerung des Landes entspricht? Wenn Nein, mit welcher Begründung?*



In Übereinstimmung mit Abs. 7 des Art. 5 des LG Nr. 13/1998 müssen die WOB-Wohnungen unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Stärke der Bevölkerungsgruppen und des Bedarfs zugewiesen werden. Es gibt keinen Anlass, den in der Frage 1 genannten Berechnungsmodus zu verändern, weil dadurch gewährleistet ist, dass die Anzahl der zuzuweisenden Wohnungen diesen Kriterien entspricht.

- 4) *Wird eine prozentuelle Obergrenze bei der Zuteilung der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau an Nicht-EU-Bürger und Staatenlose eingeführt? Wenn Ja, bei welchem Prozentsatz soll dieser liegen? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?*

Die Zuteilung der WOBI-Wohnungen erfolgt aufgrund der in der Antwort zur Frage 1 beschriebenen Vorgangsweise, wodurch sich die jeweilige Obergrenze von Wohnungen, die den Nicht-EU-Bürger/innen und Staatenlosen zugewiesen werden können, ergibt. Weiters gibt es eine Obergrenze für die Zuweisung an Nicht-EU-Bürger/-innen in den einzelnen Gebäuden: laut Art. 101, Abs. 2/bis des Landesgesetzes 13/1998 sind "die Wohnungszuweisungen auch in Abweichung von den Bestimmungen laut Absatz 2 so durchzuführen, dass in keinem Gebäude des Wohnbauinstitutes der Anteil der Einwanderer in der Regel mehr als 10 Prozent der Zuweisungsbegünstigten beträgt. Besteht ein Gebäude aus weniger als zehn Wohnungen, kann jedenfalls eine Wohnung an Einwanderer zugewiesen werden." Diese gesetzliche Bestimmung zielt auf eine nachhaltige Verteilung der Nicht-Bürger/-innen ab.

Waltraud Deeg
-Landesrätin-

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)